

gliederung der Bücher, ist des öfteren die Reihenfolge der Kapitel der zugrundeliegenden Tripartita beibehalten: Päpstliche Dekretalenserien des ersten Teils der Tripartita wechseln mit Konzilskanones aus deren zweitem Teil.

Wir fassen hier das Zwischenstadium einer Umarbeitung einer chronologisch geordneten in eine systematisch gegliederte Sammlung der Zeit. Eine eingehende Analyse könnte aufschlußreich sein sowohl für die kanonistische Arbeitsweise der 1. Hälfte des 12. Jh. wie für das Verhältnis der Ivoschen Sammlungen untereinander.

Zur zeitlichen Eingrenzung ergeben sich vorderhand nur Anhaltspunkte: Da im Corpus der Sammlung über die in der Tripartita angeführten Papstdekretalen hinaus keine späteren Belegstellen zu finden waren, ist der terminus post mit 1094/1095, der Fertigstellung der Collectio Tripartita und des Dekrets, zu fixieren. Einen terminus ante vermittelt der bereits edierte Zusatzvermerk am Ende der Handschrift von anderer Hand über die Getreidepreise im Jahre 1146. Daß die Handschrift selbst nicht vor 1130—1139 abgefaßt sein kann, geht aus den unmittelbar nach dem Explicit der Sammlung (fol. 180^r) von derselben Hand wie die Sammlung selbst geschriebenen Zusatztexten ohne Inskription hervor. Es handelte sich um Kapitel, die beim Konzil von Clermont-Ferrand 1130, beim Konzil von Reims (1131) oder beim II. Laterankonzil 1139 greifbar sind⁵⁾. Die Sammlung ist demgemäß den ersten Jahrzehnten des 12. Jh. zuzuweisen.

⁴⁾ Man beachte den hier in einer vorgratianischen Rechtssammlung unüblichen terminus *distinctio* als Synonym zu *titulus*, *portio* oder *capitulum*.

⁵⁾ Zur Wiederholung der Kapitel vgl. C. J. Hefele, Conciliengeschichte 5 (21886) S. 415 ff.